

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Markt Piesting,

beschlossen vom Gemeinderat der Marktgemeinde Markt Piesting in der Sitzung vom 16.12.2021

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benutzung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benutzung der Aufbahrungshalle

§ 2
Grabstellengebühren

1. Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Grüfte) beträgt für:

a) Erdgrabstellen:	Einzelgrab bis 2 Leichen	€	120,00
	Doppelgrab bis 4 Leichen	€	240,00
b) Sonstige Grabstellen:	Gruft 3 Leichen	€	2.700,00
	Gruft 6 Leichen	€	5.400,00

2. Für Grabstellen an der Friedhofsmauer erhöhen sich die im Abs. 1 vorgesehenen Gebühren um 10 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes.

§ 3
Höhe der Verlängerungsgebühr

- 1. Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2. Für sonstige Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Höhe der Beerdigungsgebühr

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Beistellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Erdgrabstellen	€	950,00
b) Beerdigung einer Urne in Erdgrabstelle	€	380,00
c) Grüfte	€	500,00
d) Schremmarbeiten nach Aufwand, pro Stunde	€	80,00
e) Abheben und Wiederaufsetzen eines Grabdeckels (Blinde Grüfte)	€	400,00

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Höhe der Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag

€ 30,00

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Der Bürgermeister



Roland Braimeier

16. Dez. 2024

Angeschlagen am:

02. Jan. 2025

Abgenommen am: